

sich aus dem gesamten bisherigen strafrechtswidrigen und dem damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Verhalten des Beschuldigten oder des Angeklagten die reale Gefahr ergibt, daß weitere Straftaten verübt werden, insbes. wenn zwischen den Vortaten und der erneuten Straftat ein innerer Zusammenhang besteht, der erkennen läßt, daß die neue Tat Ausdruck der Fortsetzung des bisherigen strafrechtswidrigen Verhaltens ist oder ein Sich-hinweg-Setzen über erteilte Lehren darstellt und die negative Grundeinstellung zur gesellschaftlichen Verantwortung fortbesteht (z. B. bei asozialem Verhalten oder übermäßigem Alkoholgenuß). Wiederholungsgefahr ist ausgeschlossen, wenn für den Beschuldigten oder den Angeklagten keine Möglichkeit zur Fortführung seiner Straftat besteht (z.B. weil er die berufliche Tätigkeit, welche er dazu ausnutzte oder mißbrauchte, nicht mehr ausüben kann oder darf).

1.6. Angedrohte Haftstrafe und zu erwartende Strafe mit Freiheitsentzug:

- Die Haftstrafe dient dem in §41 StGB genannten Zweck, eine erforderliche unverzügliche und nachdrückliche Disziplinierung des Täters zu erreichen. Sie schließt Jugendhaft (§ 74 StGB) ein.
- Zum Strafarrrest vgl. §252 StGB; zur Militärstrafe vgl. §251 StGB.
- Die Erwartung einer Strafe mit Freiheitsentzug bezieht sich neben der Haftstrafe (§41 StGB), der Jugendhaft (§ 74 StGB) und dem Strafarrrest (§ 252 StGB) auch auf eine Freiheitsstrafe (§ 39 StGB), sofern sie in dem betreffenden Straftatbestand neben diesen Strafen angedroht ist. Die Erwartung einer dieser Strafen muß auf konkrete Strafzumessungstatsachen, insbes. die in den §§ 30, 33, 36, 39, 61, 64 StGB enthaltenen Kriterien, gestützt sein. Es genügt also nicht, daß Haftstrafe oder Strafarrrest im verletzten Strafgesetz angedroht ist, es muß auch für die konkrete Tat eine solche Strafe mit Freiheitsentzug real zu erwarten sein, um den Erlaß eines Haftbefehls zu rechtfertigen.

2.1. Tatsachen, die Fluchtverdacht begründen, müssen durch Beweismittel gesichert und aktenkundig sein (die Vermutung, daß sie vorliegen, reicht nicht aus) und die Erwartung begründen, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte Möglichkeiten zur Flucht oder zum Verbergen nutzen wird (z. B. wenn er äußert, er werde rechtzeitig verschwinden, vor der

Hauptverhandlung eine größere Reise antreten oder wenn er wegen eines ungesetzlichen Grenzübertretts vorbestraft und erneut einer solchen Straftat verdächtig ist). Dieser Haftgrund ist auch gegeben, wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte bereits flüchtig ist oder sich verborgen hält. Fluchtverdacht ist nicht gegeben, wenn er z. B. lediglich eine Ladung zur gerichtlichen Hauptverhandlung nicht befolgt oder sich in Unkenntnis des gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens von seinem Wohn- oder Aufenthaltsort entfernen will oder sich bereits entfernt hat.

2.2. Die Feststellung der Personalien ist schwierig, wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte keine Personalpapiere mit sich führt und diese am Orte nicht greifbar hat, seine Personalien kurzfristig nicht in anderer Weise feststellbar sind oder wenn er seine Personalien verschweigt.

2.3. Keinen festen Wohnsitz hat, wer sich - unabhängig von einer polizeilichen Anmeldung - an keinem bestimmten Ort ständig oder gewöhnlich aufhält.

2.4. Unangemeldeter Aufenthalt in der DDR liegt vor, wenn der Betreffende entgegen den geltenden Meldevorschriften seinen Aufenthalt in der DDR nicht den zuständigen staatlichen Organen gemeldet hat und demzufolge keine gültigen Dokumente besitzt, die ihn zum Aufenthalt in der DDR berechtigen.

2.5. Nicht Bürger der DDR sind Ausländer und Staatenlose. Fluchtverdacht gem. Abs. 2 Ziff. 4 liegt bei diesen Personen nicht vor, wenn sie in der DDR einen festen Wohnsitz haben oder keine Freiheitsstrafe zu erwarten ist.

3.1. Tatsachen, welche Verdunklungsgefahr begründen, müssen dem Beschuldigten oder dem Angeklagten die reale Möglichkeit bieten, zumindest eine der in Ziff. 1 und 2 beschriebenen Verdunklungsmethoden anzuwenden, und die Erwartung rechtfertigen, daß er — falls er auf freiem Fuße bleibt — solche Möglichkeiten nutzen wird. Auch das Bestreiten bewiesener Tatsachen in Verbindung mit vor der Tat verabredeter Verschleierung oder auch mit bereits begangenen Verdunklungshandlungen im vorliegenden oder in früheren Strafverfahren können die Annahme von Verdunklungsgefahr rechtfertigen. Hat der Beschuldigte oder der Angeklagte ge-